Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire = Rivista storica svizzera

Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Geschichte

Band: 55 (2005)

Heft: 3

Artikel: Antisemitische Verbalinjurien und Tätlichkeiten vor Zürcher Gerichten 1920-1937

Autor: Zweig-Strauss, Hanna

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-81397

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Antisemitische Verbalinjurien und Tätlichkeiten vor Zürcher Gerichten 1920–1937

Hanna Zweig-Strauss

In den Spruchbüchern in Ehrverletzungen des Bezirksgerichtes Zürich der Jahre 1920 bis 1937[1] finden sich insgesamt 73 Prozesse wegen antisemitischer Verbalinjurien und Tätlichkeiten (Beschimpfungen, verbale und tätliche Beleidigungen und Ehrverletzungen). Einer dieser Prozesse wurde ans Obergericht[2], ein weiterer ans Obergericht und ans Kassationsgericht[3] weitergezogen. Die Prozesse wurden teilweise kursorisch, teilweise sehr ausführlich festgehalten. Besonders in Fällen, welche von allgemeinem Interesse erschienen, etwa bei Klagen gegen antisemitische Druckerzeugnisse[4], oder bei Erwägungen zur Beurteilung des Ausdruckes «Jud» oder «Jude» in bestimmten Kontexten[5] nahmen die richterlichen Begründungen breiten Raum ein.

Der «zivilisierte, schweizerische Antisemitismus»[6] unterschied sich schon in der Zeit des Ersten Weltkrieges und dann besonders in der Zwischenkriegszeit von der offenen Diskriminierung oder dem sogenannten Radauantisemitismus im Deutschland der Weimarer Republik[7]. Die zwanziger Jahre waren auch in der Schweiz geprägt von einem wellenförmig zunehmenden Antisemitismus, der sich in den dreissiger Jahren, besonders mit dem Aufkommen der «Fronten», qualitativ veränderte und erheblich verschärfte. Deutlich sichtbar wurde eine Radikalisierung in der Schweiz erstmals mit der sogenannten Hakenkreuzwelle 1924. Breite Hetzkampagnen oder Gewaltexzesse, wie sie in Deutschland seit dem Ende des Ersten Weltkrieges vorkamen[8], blieben in der Schweiz aus. Indes war schon unmittelbar nach dem Ersten Weltkrieg zunehmender Antisemitismus und seine Bekämpfung in der Schweiz zum Thema in jüdischen Organisationen, speziell im Schweizerischen Israelitischen Gemeindebund (SIG) geworden[9]. Dabei kam ein gerichtliches Vorgehen für die Organisation kaum in Frage, da die Gesetzgebung

1 Bez.Zch. 6412.23 – 6421.43, StAZ.
2 Spruchbuch III. Kammer, Straf.Appell., 2. März 1936,YY 10.167, StAZ.
3 Sog. Äpfelchammer-Prozess, vollständige Dokumentation JUNA Archiv 2.1.5.2., Personendossier Guggenheim Paul, AfZ.
4 Z.B. Proz. Nr. 803/32, 25. Aug. 1932 durch den Redaktor des *Eisernen Besens* gegen einen Geschäftsmann, Bez.Zch. 6412.35, StAZ: oder Proz. Nr. 2279/1934, 27. März 1935 gegen den Redaktor der *Heimatwehr*, Bez.Zch. 6412.39, StAZ.
5 Spruchbücher in Ehrverletzungen, Proz. Nr. 258/1930, S. 253, 28. Feb. 1930 Bez.Zch. 6412.33; Proz. Nr. 802/32, 25. Aug. 1932, S. 1185, Bez.Zch. 6412.37, beide StAZ.

Hanna Zweig-Strauss, Zelgmatt 36, CH-8132 Egg ZH

eine Legitimation zur Kollektivklage, wie auch in Deutschland, nicht kannte. Ausschliesslich persönlich Betroffene hatten die Möglichkeit, mit Klagen an Gerichte zu gelangen. Vom Dachverband der jüdischen Gemeinden, der unter anderem die Aufgabe hatte, seine Mitglieder nach aussen politisch zu vertreten, war dabei kaum Unterstützung zu erwarten. Zwar wurde in seinen Gremien immer wieder über Möglichkeiten zur Bekämpfung von Antisemitismus diskutiert, es wurden auch ansatzweise Strategien erarbeitet. Eine straff geführte diesbezügliche Abwehrorganisation, etwa ein Analogon zum «Centralverein deutscher Juden israelitischen Glaubens» (CV), existierte nicht. Der CV mischte sich immer wieder mit Publikationen, mit Versuchen politischer Einflussnahme über liberale Parteien, z.B. die Deutsche Demokratische Partei (DDP) in den deutschen Kampf gegen Antisemitismus ein. Von antisemitischen Vorfällen betroffenen Einzelpersonen vermittelte er assoziierte Rechtsanwälte[10], nahm Einfluss auf die Tagespresse, was in Deutschland in mindestens zwei überregionalen, liberalen Zeitungen mit einflussreichen jüdischen Chefredaktoren[11] möglich war. Hierfür gab es in der Schweiz keine Entsprechung. In der Wirtschaft spielten Juden, ganz im Gegensatz zu den herrschenden Vorurteilen, keine führende Rolle, wie sie in Deutschland etwa Walter Rathenau, Max Warburg oder Albert Ballin zukam. Politischen Einfluss besassen die Schweizer Juden nicht. Allerdings muss dabei bemerkt werden, dass in der Schweiz auch die personellen Voraussetzungen zum politischen Engagement fehlten. Die jüdische Bevölkerung stellte zahlenmässig im Kleinstaat eine minimale Minderheit dar. Zudem besass nur etwa die Hälfte der Juden in der Schweiz die Staatsbürgerschaft und damit wenigstens die theoretische Möglichkeit zur aktiven politischen Tätigkeit. Bis lange nach dem Ersten Weltkrieg portierte nur die Sozialdemokratische Partei (SP) regelmässig Juden für politische Ämter. Indes war gerade die SP als «bolschewistisch» und «internationalistisch» verschrien und so selbst mit antisemitischen Stereotypen behaftet. Zudem hielt sich ihr Einfluss in Politik und besonders in der Verwaltung in engen Grenzen, da sie nach dem Landesstreik von 1918 vom einflussreichen Bürgerblock mit Misstrauen und sogar Angst beobachtet wurde und sich «mit einer wenig fruchtbaren Oppositionsrolle»[12] begnügen musste. Parteien, welche Antisemitismus offen ins Parteiprogramm aufgenommen hatten, wie etwa die Deutschnationale Volkspartei (DNVP), existierten nicht. Auch in diesem Zusammenhang bestand ein erheblicher Unterschied zu den deutschen Verhältnissen, jedenfalls was die politische Parteienlandschaft in der Weimarer Republik betraf. Eigentliche antisemitische Vereine, denen in Deutschland doch eine erhebliche Bedeutung zukam (z.B. All-

6 Vgl. Aaron Kamis Müller, *Antisemitismus in der Schweiz 1900–1930, Zürich 2000.*

7 Vgl. Dirk Walter, *Antisemitische Kriminalität und Gewalt, Judenfeindschaft in der Weimarer Republik*, Bonn 1999; Walter E. Mosse (Hg), *Deutsches Judentum in Krieg und Revolution 1916–1923*, Tübingen 1971.

8 Z.B. antisemitische Gewaltexzesse in Bayern 1920–1923 oder das sog. Scheunenviertelpogrom in Berlin 1924.

9 CC des SIG, 2. Okt. 1919, Protokollbuch II, S. 278–279, IB SIG, 1.2. AfZ.

10 Walter, S. 88–89, «Der CV unterhielt eine eigene [...] Rechtsabteilung. [...] Die Rechtsabteilung vermittelte auch Anwälte an einzelne Personen.»

11 Z.B. Theodor Wolff im *Berliner Tageblatt* oder George Bernhard in der mehr konservativen *Vossischen Zeitung.*

12 Hans Ulrich Jost, *Der Linksradikalismus in der deutschen Schweiz 1914–1918*, S. 7, Bern 1973.

deutsche, Hammerbund usw.), spielten in der Schweiz höchstenfalls in den dreissiger Jahren und auch dann nur im Hintergrund eine bescheidene Rolle.

Neben diesen deutlichen Unterschieden waren auch gewisse Parallelen zum Antisemitismus in Deutschland vorhanden: Wie in ganz Westeuropa bildeten die einwandernden Ostjuden willkommene Zielscheiben für antijüdische Gefühle in der Bevölkerung, aber auch in der Verwaltung[13]. In der im Ersten Weltkrieg vom deutschfreundlichen General Ulrich Wille[14] kommandierten Armee fehlte es wie im deutschen Offizierskorps nicht an Judenfeindschaft[15]. Dasselbe traf für die 1917 gegründete Fremdenpolizei und weite Teile der Verwaltung zu. Nicht wenige private Vereine, etwa die Zürcher Zunftgesellschaften, die Berner Burgergemeinde oder gewisse Fussballclubs, nahmen keine Juden auf und müssen daher mindestens als nicht judenfreundlich bezeichnet werden.

Der SIG zeigte sich öffentlichkeitsscheu und zog es lange vor, nicht selbst aktiv zu werden. Er befleissigte sich lieber «vornehmer Reserve» und «vorsichtiger Behandlung»[16] in betont unauffälligem Verhalten oder aber intervenierte persönlich bei hochgestellten Politikern oder andern Einzelpersonen[17]. Die Stellung der Juden in der Schweiz unterschied sich somit sowohl in der Heftigkeit und Konstanz der erlebten Diskriminierung als auch in den Reaktionsmustern grundlegend von derjenigen der mit dem viel gröberen Antisemitismus konfrontierten Juden in Deutschland.

1928 beteiligte sich der SIG erstmals finanziell an einer apologetischen Schrift gegen Judenfeindschaft des Berners C. A. Loosli[18]. Erst in den frühen dreissiger Jahren unterstützte der SIG auch gerichtliche Interventionen gegen antisemitische Publikationen[19] und wandte sich offiziell mit Eingaben an die Behörden[20]. Von individuellen Klagen wegen Beleidigungen oder Ehrverletzungen wurde vom SIG sogar gelegentlich abgeraten[21], jedenfalls wurden sich nicht unterstützt.

13 Vgl. z.B. Hanna Zweig-Strauss, *David Farbstein, Sozialistischer Jude – Jüdischer Sozialist*, S. 143–154, IV.2. «Von den Schwierigkeiten als (Ost)Jude Schweizer zu werden», Zürich 2002.

14 Vgl. z.B. Niklaus Meienberg, *Die Welt als Wille und Wahn, Elemente zur Naturgeschichte eines Clans*, Zürich 1987.

15 Vgl. z.B. die Reaktion mehrerer Offiziere auf eine Beschwerde des späteren Bundesrichters Camille Guggenheim wegen antisemitischer Äusserungen und dessen Strafversetzung 1915, zit. nach Kamis, S. 40.

16 CC des SIG, 16. Dez. 1923 oder CC des SIG, 3. Juni 1923, CC Prot. 1921–1941, IB SIG 1.2. AfZ.

17 Z.B. Intervention J. Dreyfus-Brodsky bei Bundesrat Motta, CC des SIG, 22. Mai 1932, CC Prot. 1921–1942, IB SIG 1.2. AfZ. Oder Intervention einer Gruppe jüdischer Offiziere bei Emil Sonderegger, GV der ICZ, 7. Mai 1933, ICZ.

18 Carl Albert Loosli, *Die schlimmen Juden*, Zürich 1927.

19 Der bekannteste ist der «Berner Prozess» gegen die «Protokolle der Weisen von Zion» 1933–1937, vgl. Emil Raas und Georges Brunschwig, *Vernichtung einer Fälschung*, Zürich 1938.

20 Eingabe an den Bundesrat, CC des SIG, 17. April 1932 und 22. Mai 1932, CC Prot. 1921–1941, 1.4.1.21-41. P12, AfZ.

21 Z.B. von einer Klage von Georg Guggenheim gegen den Artikel «Unlautere Machenschaften und Spitzeltätigkeit eines zürcherischen Rechtsanwaltes» in *Scheinwerfer*, 24. Aug. 1935, in welchem Guggenheim persönlich angegriffen wurde.

«Antijüdische Gefühle waren», wie Kamis zusammenfassend bemerkt, «doch ziemlich verbreitet»[22]. «Eingesessene» Juden tendierten auf eine möglichst vollständige, besonders auch soziale Assimilation, eingewanderte Juden, die sich in Zürich niedergelassen hatten, waren in vielfältiger Weise vom Wohlwollen der Mehrheitsgesellschaft abhängig; beide Positionen vertrugen sich schlecht mit Gerichtshändeln, welche immer mit dem Risiko aufzufallen verbunden waren. Hinzu kam die Gefahr nicht unerheblicher Kosten eines allenfalls verlorenen Prozesses, welcher besonders Minderbemittelte sich nicht ohne weiteres ausgesetzt haben dürften. Die Dunkelziffer nicht angezeigter Vorfälle ist daher nicht zu vernachlässigen.

Die in Zürich gerichtsnotorisch gewordenen beleidigenden oder ehrverletzenden antisemitischen Vorfälle gegenüber Einzelpersonen, seltener auch gegen ganze Familien oder Sippen, können auf wenige Auslöser zurückgeführt werden. Abgesehen von vier gewöhnlichen nachbarschaftlichen Streitigkeiten, sechs Wirtshausschlägereien und zwei persönlichen Racheakten, die in antisemitischen Verbalinjurien und Tätlichkeiten endeten, findet sich beinahe die gesamte Palette antisemitischer Stereotypen: Unterstellung von «jüdischem» Geschäftsgebaren (16 Fälle), «jüdischen» Betrügereien (10 Fälle), Übervorteilung (8 Fälle), Schmarotzertum, Schieberei und parasitärer Existenz (7 Fälle), Wucher (5 Fälle), unehrlich erworbenem Reichtum (3 Fälle), Weltherrschafts-Allüren (2 Fälle). Weitere, mit antisemitischen Stereotypen verwandte Verursacher waren «ostjüdische Abstammung» (9 Fälle) Sexualneid (4 Fälle), behaupteter Bolschewismus (3 Fälle); daneben war in einem Fall gewöhnliche Xenophobie der Auslöser[23]. In fünf Fällen scheint es sich um spontane antijüdische Verhaltensweisen, teils unter Gewaltanwendung, ohne erkennbare Auslöser gehandelt zu haben.

Die Kläger lassen sich auf Grund ihrer Namen mit einiger Wahrscheinlichkeit als Ostjuden, Westjuden oder sogenannte alteingesessene Schweizer Juden identifizieren: 43 Klagen wurden von Trägern ostjüdischer Namen angestrengt, wobei zwei Rechtsanwälte und drei Geschäftsleute mehrmals wegen verschiedener Vorfälle klagten. Dem stehen 10 Klagen von Trägern alter schweizerisch-jüdischer Namen und 16 Klagen von Trägern westjüdischer Namen gegenüber; unter ihnen kamen Mehrfachklagen nicht vor. Die übrigen Klagen strengten Nichtjuden an, z.B. 1934 der Chefredaktor der «Neuen Zürcher Zeitung» (NZZ)[24].

Als Kuriosa sind zwei Ehrverletzungsklagen von Frontisten gegen Ostjuden zu werten. 1932 setzte sich ein im «Eisernen Besen» verunglimpfter Geschäftsmann gegen die Redaktion und den anonymen Verfasser der Beschimpfung in einem Brief an die Redaktion zur Wehr und wurde vom Redaktor des «Eisernen Besens» wegen Beleidigung verzeigt. Der Angeklagte hatte die Redaktion am 9. April 1932 unter anderem als «Volksvergifter und Mörderbande [tituliert], welche sich unter dem Postfach 47 verstecken». Das Gericht bescheinigte dem Redak-

22 Kamis, S. 298.

23 Mehrfachauslöser waren häufig.

24 Die *NZZ* war von einem Frontisten öffentlich als «charakterloses, halbjüdisches Lügen-Hetz- und Verleumderblatt» bezeichnet worden, woraufhin ihr Chefredaktor klagte. Der Prozess endete mit einem Vergleich unter Kosten- und Entschädigungsfolge für den Beklagten. Spruchbuch in Ehrverletzungen, Proz. Nr. 2895/34, S. 1827, 28. Dez. 1934, Bez.Zch. 6412.38, StAZ.

tor und Kläger, die Bezeichnung «Volksvergifter» sei eine Tatsache, daher könne er mit dieser Bezeichnung nicht beleidigt werden. Die Bezeichnung «Mörderbande» qualifizierte das Gericht zwar als Beleidigung, unter Anwendung des § 160 des Zürcher StGB (subjektiv hatte es sich um eine Retorsion gehandelt), es sah aber von einer Bestrafung ab[25]. Im zweiten Prozess eines Frontisten gegen einen ostjüdischen Teppichhändler wurde dem Angeklagten vorgeworfen, er habe am 10. Februar 1934 in einem Teppichgeschäft an der Bahnhofstrasse 44 in Zürich 1 im Gefolge einer Diskussion über den Kaufpreis eines Teppichs mit anschliessendem Raufhandel im Geschäft zwischen dem Ankläger einerseits, dem Ladeninhaber und dem angestellten Angeklagten andererseits, die Polizeiwache telephonisch um Hilfe ersucht und in Gegenwart der Beteiligten folgendes ins Telephon gerufen: «Kommen Sie sofort hierher. Wir haben ein Schwein im Geschäft. Schmeissen Sie es hinaus.» Die Anklage wurde am 19. Januar 1935 zurückgezogen, der Kläger musste die Kosten bezahlen und den jüdischen Angeklagten mit 40 Franken entschädigen[26].

Unmittelbar auffällig ist die deutlich asymmetrische Verteilung der Kläger, indem 43 ostjüdische insgesamt 26 westjüdischen und nur 10 zur Gruppe der seit Generationen in der Schweiz ansässigen jüdischen Personen gegenüberstehen. Eine effektive Begründung hierfür geht weder aus den Quellen noch aus den Lebensbedingungen, soweit sie bekannt sind, hervor. Vermutet werden kann, dass Ostjuden einerseits als oft schon äusserlich erkennbare Ausländer der Xenophobie ausgesetzt waren, dass sie indes auch aus ihren Familien- und Individualgeschichten und ihren Erfahrungen eines groben Antisemitismus in Osteuropa eher geneigt waren, sich gegen Angriffe offen zur Wehr zu setzen. So erklärte z.B. der Rechtsanwalt Wladimir Rosenbaum[27], der mit 5 Klagen gegen antisemitische Diffamierung in eigener Sache eine Spitzenstellung unter den Klägern einnahm, 1933 in der Israelitischen Cultusgemeinde (ICZ), er sei zwar vor dreissig Jahren vom Osten her in die Schweiz gekommen, ein unbehagliches Gefühl habe ihn indes nie verlassen. Heute, in der Atmosphäre des offenen Kampfes gegen die Juden fühle er sich wieder wohl[28]. Auf der andern Seite sah Rechtsanwalt Charles Bollag, vehementer Befürworter von Assimilation und Patriotismus[29] und 1918 bis 1928 Präsident der ICZ, 1933 die Hauptgefahr darin, dass die Juden als «die Träger der überlebten Erbschaft der französischen Revolution» gesehen würden, und schlug vor, «dass nur der Gemeindebund als Vertreter des gesamten schweizer. Judentums uns führen kann» und dass «wir alles vermeiden [müssen], was der Kritik rufen kann»[30]. Charles Bollag hatte, im Einklang mit der Führung des SIG, seit 1919 mehrmals

25 Proz. Nr. 802/32, Spruchbuch in Ehrverletzungen, 25. Aug. 1932, S. 1185, Bez.Zch. 6412.35, StAZ.

26 Proz. Nr. 2416/1934, Spruchbuch in Ehrverletzungen, 23. Jan. 1935, Bez.Zch. 6412.38, StAZ.

27 Vgl. Peter Kamber, *Geschichte zweier Leben, Wladimir Rosenbaum und Aline Valangin*, Zürich 1990.

28 Votum Wladimir Rosenbaum, GV der ICZ, 29. Okt, 1933, ICZ.

29 Ch. In Z., «Gesellschaftliche Anpassung», *Israelitisches Wochenblatt* (IW), 26. April und 6. Juli 1901.

30 Votum Charles Bollag, Prot. Ausserordentliche Delegiertenversammlung des SIG, 3. Mai 1933, IB SIG 1.3.1. AfZ.

vorgeschlagen, Antisemitismus durch nichtjüdische Exponenten bekämpfen zu lassen, um ihm nicht selbst Vorschub zu leisten[31].

Beruflich, soweit dies in den Spruchbüchern überhaupt aufgeführt ist, handelte es sich bei den Klägern um eine uneinheitliche Gruppe. Auffallend ist die hohe Zahl Klagen von Rechtsanwälten (13), die sich oft von Berufskollegen vertreten liessen. Unter den Anwälten klagten ein Anwalt schweizerisch-jüdischen Namens und sieben Anwälte mit ostjüdischen Namen in eigener Sache. Daneben klagten 1 Zahnarzt, 1 nichtjüdischer, indes mit einer ostjüdischen Ärztin verheirateter Arzt, 1 Ingenieur und 3 Studenten, also wenige weitere Akademiker. 11 Kläger werden als «Kaufmann» aufgeführt, unter dieser Bezeichnung werden allerdings vom grösseren Teppichgeschäft und der Gemäldegalerie bis zum «Ramschladen» im Arbeiterquartier alle kaufmännisch Tätigen subsummiert. Weiter fallen 4 Handwerker (3 Schneider, 1 Schuhmacher) mit Wohnadresse im Arbeiterquartier Aussersihl auf. Eine Klage reichte der Verein «Bikur cholim» (Krankenbesuchsverein) der orthodoxen, ostjüdischen Gemeinde Agudas Achim ein, 1 Prozess wurde als Offizialdelikt von der Bezirksanwaltschaft angestrengt. Im Übrigen handelte es sich, soweit bekannt, um zwei Vertreter, einen Reisenden, eine Hausfrau und einen Vertreter der «Ernsten Bibelforscher».

Bei den Klägern stehen somit 19 Akademiker oder angehende Akademiker an der Spitze gefolgt von 11 kaufmännisch Tätigen. Es dürfte sich dabei, jedenfalls mehrheitlich, um Personen in gesicherten finanziellen Verhältnissen gehandelt haben. Sieht man von der aufgeführten Hausfrau und dem Vertreter der «Ernsten Bibelforscher» ab, welche dem oberen Mittelstand angehörten, bleiben immer noch 11 Kläger, welche auf Grund ihrer Berufe und besonders ihrer Wohnadressen im Arbeiterviertel eher im unteren Mittelstand wenn nicht in der Unterschicht anzusiedeln sind und mit einer Klage wohl ein finanzielles Risiko eingingen.

Die Berufe der Beklagten waren ebenfalls vielfältig. Hier stechen mit 11 Fällen, nicht unerwartet, Personen heraus, die in irgend einer Weise in Bezug zur antisemitischen Presse zu setzen sind (Herausgeber, Redaktoren, Inseraten-Akquisiteure, Verfasser von Artikeln und zwei Rechtsanwälte). Weitere Gruppen bilden Kaufleute (10 Fälle), Inhaber verschiedener Firmen (8 Fälle), Rechtsanwälte und Notare (6 Fälle, darunter ein «Gauleiter» und zwei bekannte frontistische Anwälte), Handwerker (7 Fälle), Reisende und Vertreter (5 Fälle), Baumeister (3 Fälle), schliesslich je ein Chauffeur, eine Hausfrau, ein Dienstmädchen, ein Buchhalter, ein Tramkondukteur, ein Wirt und ein Pfarrer und Leiter der Anstalt für Epileptische.

Bei den Beklagten mit Beziehungen zur antisemitischen Presse stellten Klagen ein kalkuliertes «Berufsrisiko» dar. Sieht man von ihnen ab, so ist das Verhältnis von Beklagten aus der oberen Mittelschicht (Rechtsanwälte, Notare, Kaufleute, Firmeninhaber, ein Pfarrer und Anstaltsleiter) und der unteren Mittelschicht bzw. der Arbeiterschicht fast ausgewogen (23 zu 21 Personen). Die Klagen gegen sieben Handwerker, einen Chauffeur, ein Dienstmädchen und einen Tramkondukteur lassen sich nur mit dem Vorhandensein antisemitischer Strömungen auch in der Arbeiterschaft nahen Schichten erklären. Die fast ausgewogene Verteilung stützt die Annahme, dass trotz eines anti-antisemitischen Parteiprogrammes der SP und einer teilweisen Nähe des Bürgerblockes zu antisemitischem Ge-

31 So hatte Bollag z.B. 1927/1928 die Publikation von C. A. Loosli *Die schlimmen Juden* finanziell und durch die Vermittlung eines Verlages unterstützt.

dankengut, antisemitische Vorkommnisse kaum bestimmten Schichten oder gar Einkommenskategorien zugeordnet werden können.

Zeitlich waren die Prozesse ungleichmässig verteilt und spiegeln bis zu einem gewissen Grad die «Hakenkreuzwelle» von 1924 und den «Frontenfrühling» wider. 1933 und 1935 sind die Jahre mit den häufigsten Prozessen (10 bzw. 11 Fälle). 1925 ist eine weitere, nicht so deutliche Häufung (5 Fälle) zu beobachten. Beachtenswerterweise nimmt die Häufigkeit 1936 ab, 1937 sind nur noch 2 Fälle verzeichnet.

Eingeklagte antisemitische Tatbestände bestanden häufig in Beschimpfungen wie «Jud», «chaibe Jud», «Saujud» «Polnischer Saujud», «vom Osten hergelaufener Jud», «verdammter Saujud», «meschuggener Jud», «Dreckjud», «saudreckiger Schmutzjud», «Stoffjüdli», «Saujudebandi», «Huerejud», «Ramschjud», «Schieberjud», «rücksichtsloser Hebräer», «Palästinajud», «Maucheles», «Palästinier», «Galizier», «Geldprotz», «fainer Schwaizeroffizier» [sic] usw. Ferner wurden in pejorativer Absicht «typisch jüdische» Verhaltensweisen, Körperformen, Namen oder angebliche Spracheigenheiten angeführt (z.B. «jüdisches Geschäftsgebaren», «jüdische Bogennase», «flüchten Sie aus dem Gestank, den Sie verbreitet haben», «Mit asiatischen Mitteln gehen sie echter Schweizer Art zu Leibe», es wurden Briefe in einem selbsterfundenen «jüdischen» Jargon verschickt, der Genfer Nationalrat Jacques Dicker wurde als «Mosajewitsch» bezeichnet)[32]. Derartige Äusserungen kamen mündlich, in offenen Postkarten und Einzahlungsscheinen, in Briefen und in entsprechenden Publikationen vor, gelegentlich waren sie mit Drohungen (8 Fälle) oder Tätlichkeiten unterschiedlicher Heftigkeit (9 Fälle) verbunden. Weitere Tatbestände waren konkrete Beschuldigungen von Betrug, Steuerhinterziehung, übler Nachrede und Verleumdung, sei es mündlich bei Drittpersonen, sei es «durch die Druckerpresse» in antisemitischen Publikationen.

Bei den Tätlichkeiten handelte es sich meistens um einzelne Schläge, z.B. Ohrfeigen, gelegentlich Schläge mit Gegenständen, ohne gravierende körperliche Folgen. In einem Fall war eine Provokation des Klägers vorangegangen, welche allerdings den Beklagten nicht vor Strafe schützte, da seine Reaktion als «nicht adäquat» beurteilt wurde[33]. Ein Fall wurde von der Bezirksanwaltschaft und dem Gericht infolge einer erheblichen Verletzung mit nachfolgender Arbeitsunfähigkeit als Körperverletzung eingestuft[34]. Ein weiterer Fall zeichnete sich nach der Beurteilung des Gerichtes dadurch aus, dass «das unter Anklage stehende Verhalten des Angeklagten gegenüber dem 78jährigen wehrlosen Ankläger als ein ausgesprochener Rohheitsakt qualifiziert werden muss und keinerlei Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Angeklagte sich durch die Gewährung der bedingten Verurteilung von der Begehung weiterer derartiger Vergehen abhalten lassen wird»[35].

32 Spruchbücher in Ehrverletzungen, Proz. Nr. 1323/1926, S. 85, 4. Feb. 1927, Bez.Zch. 6412.29; Proz. Nr. 2890/1934, S. 721, 22. Mai 1935, Bez.Zch. 6412.39; Proz. Nr. 159/1936, S. 869, 27. Mai 1937, Bez.Zch. 6412.43, alle StAZ.

33 Proz. Nr. 1364/34, Spruchbuch in Ehrverletzungen, S. 1158, 30. Aug. 1935 Bez.Zch. 6412.40, StAZ.

34 Proz. Nr. 2144/26, Spruchbuch in Ehrverletzungen, S. 579, 10. Juni 1927, Bez.Zch. 6412.29, StAZ.

35 Proz. Nr. 837/1931, Spruchbuch in Ehrverletzungen, S. 51, 14. Jan. 1932, Bez.Zch 6412.35, StAZ.

Die Sammlung pejorativer Bezeichnungen wurde von den Gerichten ausnahmslos nicht toleriert. In einem Fall (ein junger jüdischer Mann hatte sich in einem Zugsabteil unhöflich benommen und zur Antwort bekommen: «Das ist jetzt ein frecher Jude») befand das Gericht auf Grund des von mehreren Mitreisenden bezeugten ungehobelten Benehmens des Klägers, dass die Bezeichnung «frecher Jude» nicht als Ehrverletzung gewertet werden könne[36].

Nur in einem Prozess liess sich das Gericht teilweise in seiner Urteilsbegründung auf das antisemitische Stereotyp des «jüdischen Geschäftsgebarens» ein. In einer Mietstreitigkeit 1930 wurde geäussert: «Sie haben mich ausgenützt und Sie haben mich als Jude ausgenützt.» Hier argumentierte das Gericht, es handle sich lediglich um den Vorhalt eines nicht ganz korrekten Geschäftsgebarens, und die Angeklagte habe in *diesem* Zusammenhange nicht ihr Missfallen gegenüber dem Ankläger als Juden Ausdruck geben, sondern lediglich damit sagen wollen, «dass es unter seinen Glaubensgenossen vielfach vorkomme, dass sie allzu sehr auf ihren eigenen Vorteil bedacht seien»[37].

Am 9. Oktober 1925 behandelte das Bezirksgericht die Klage eines Juristen, welcher sich beleidigt fühlte, weil ihm in einem Wirtshaus wegen seine jüdischen Identität zuerst von einem andern Besucher ein Platz verweigert werden sollte und ihm später «en Stirz oder en Tritt» angedroht worden war. Auf Grund widersprüchlicher Zeugenaussagen lehnte das Bezirksgericht die Klage ab, das Urteil wurde jedoch sowohl vom Obergericht wie vom Kassationsgericht korrigiert[38].

Zur Frage, unter welchen Umständen allein die Bezeichnung «Jude» oder «Jud» als strafrechtlich relevant zu gelten hatte, nahm das Bezirksgericht Zürich am 22. April 1925 und am 9. Mai 1934 grundsätzlich Stellung:

> «Die Frage, ob in der eingeklagten Äusserung eine Ehrverletzung liege, ist nach den Bestimmungen des § 158 STGB zu entscheiden. Nach dessen Abschnitt lit. b macht sich u.a. einer Beschimpfung schuldig, wer in der Absicht zu beleidigen, durch Schrift die Ehre eines andern widerrechtlich angreift. Dass in der Bezeichnung eines Israeliten als "Juden" eine gewollte Beleidigung liegen kann, haben die Gerichte längst bejaht.»[39]

> «In der Bezeichnung eines Israeliten als Juden kann u.U., je nachdem der Ausdruck gebraucht wird, eine gewollte Beleidigung liegen. Aus der persönlichen Einvernahme der Parteien geht hervor, dass der Ankläger und der Angeklagte in geschäftlichen Beziehungen zueinander standen. Die Parteien gerieten am fraglichen Abend miteinander in Streit [...] Wenn bei Differenzen, die während Verhandlungen kaufmännischer Natur entstehen, ein Israelit als Jude bezeichnet wird, will in der Regel auf ein Begehren speziell im Geschäftsverkehr, auf die sprichwörtliche Schlauheit, die Gewinnsucht, den Mangel an

36 Proz. Nr. 1364/34, Spruchbuch in Ehrverletzungen, S. 1158, 30. Aug. 1935, Bez.Zch. 6412.40 StAZ.

37 Proz. Nr. 258/1930, Spruchbuch in Ehrverletzungen, S. 253, 28. Feb. 1930, Bez.Zch. 6412.33, StAZ.

38 Sog. Äpfelkammer-Prozess, vollständige Dokumentation, Urteile des Bezirksgerichtes, des Obergerichtes und des Kassationsgerichtes JUNA 2.1.5.2., Personendossier Guggenheim Paul, AfZ.

39 Proz. Nr. 2271/1925, Spruchbuch in Ehrverletzungen, S. 545, 22. April 1925, Bez.Zch. 6412.27, StAZ.

Loyalität usf., Eigenschaften die nach vulgärer Auffassung dem Israeliten vornehmlich als Geschäftsmann anhaften, angespielt werden. Nun ist es für einen Israeliten kränkend, wenn er bei der Abwicklung kaufmännischer Geschäfte von einem Vertragsgegner als Jude bezeichnet wird, obschon er sich in seinem Geschäftsgebaren keine Inkorrektheiten zu schulden kommen liess. [...] Die Beschimpfung muss in der Absicht, zu beleidigen vorgenommen worden sein. Im vorliegenden Falle ist das Vorhandensein der Beleidigungsabsicht ohne weiteres zu bejahen. Der Angeklagte hat die an sich schon verletzende Aufforderung, das Lokal zu verlassen mit dem Ausrufe Sie Jud geschlossen. In dieser Form der Äusserung kann kein anderer Sinn gefunden werden als der, dass der Angeklagte sagen wollte, er denke vom Ankläger als Juden so gering, dass er mit ihm nicht verkehren wolle, dass er ihn gesellschaftlich nicht als achtbar genug und daher nicht als gleichberechtigt betrachtet. Darin liegt eine offenkundige Bezeugung der Missachtung, eine schnöde schimpfliche Behandlung, dies umso eher, als die Äusserung in Gegenwart von Drittpersonen erfolgte.»[40]

Während in Deutschland noch vor der Einführung des «Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums» am 7. April 1933, und damit dem Ausschluss aller Juden aus der Jurisdiktion, Ende März 1933 «schon im ganzen Reich tätliche Angriffe gegen jüdische Juristen stattgefunden» hatten[41], genügte es demnach in Zürich auch noch 1934, einen Menschen in beleidigender Absicht einen Juden zu nennen, um eine Verurteilung zu riskieren.

Die meisten Klagen wurden vor den Gerichten mit Vergleichen beigelegt, allerdings nur in 5 Fällen ohne Kostenfolge für die Beklagten. In 36 Fällen hatten die Beklagten die Gerichtskosten, die Anwaltskosten und Entschädigungen bis zu 300 Franken an die Kläger zu übernehmen. In einem Fall einigten sich die Kontrahenten aussergerichtlich, zwei Klagen wurden wegen Verletzung der Frist nicht zugelassen. Ein Beklagter wurde, allerdings ausdrücklich mit dem Argument «in dubio pro reo», freigesprochen.

In 26 Fällen kam es zu einer Verurteilung, dabei wurden 3 bedingte und 18 unbedingte Bussen zwischen 30 und 200 Franken ausgesprochen[42]. Begründet wurden die unbedingten Verurteilungen entweder mit einer besonders verwerflichen Gesinnung oder aber mit Uneinsichtigkeit der Verurteilten, denen ein «Denkzettel» verpasst werden sollte. In 3 Fällen sprachen die Gerichte neben Bussen unbedingte Gefängnisstrafen zwischen 2 Tagen und 3 Wochen aus. Hierbei handelte es sich um antisemitische Pöbeleien in der «Front» und der «Heimatwehr» sowie um einen groben, im «Helvetischen Kurier», einer Schrift der «Bewegung zur Volkserhebung», publizierten Racheakt gegenüber einem Arzt. Die Gerichte verurteilten dabei die Beklagten als Zusatzstrafe zur Publikation der respektiven Urteile in «Front» und «Heimatwehr», zusätzlich auch im Amtsblatt, im «Volksrecht» und im «Tagesanzeiger».

40 Proz. Nr. 589/1934, Spruchbuch in Ehrverletzungen, S. 571, 9. Mai 1934, Bez.Zch. 6412.37, StAZ.

41 Saul Friedländer, *Das Dritte Reich und die Juden, Die Jahre der Verfolgung 1933–1939*, S. 40–41, München 1998.

42 Das zürcherische StGB kannte, im Gegensatz zum 1938 vereinheitlichten schweizerischen StGB den bedingten Strafvollzug auch bei Bussen.

Weder die Schwere der Vergehen noch insbesondere auch die Haltung der zürcherischen Gerichte lassen sich mit deutschen Verhältnissen derselben Zeitperiode vergleichen. In Deutschland breitete sich spätestens seit 1918/1919 ein zunehmend gewalttätiger Antisemitismus mit Vergehen und Verbrechen gegen Leib und Leben aus. In den deutschen Gerichten waren reaktionäre Richter und Staatsanwälte aus dem Kaiserreich übernommen worden. Deutschnationale Juristen wurden bei Beförderungen konsequent bevorzugt[43]. Die Gerichte deckten auch vor dem Nazi-Regime antisemitische Taten oft, oder sie sprachen skandalös milde Urteile aus, welche oft nicht einmal vollstreckt wurden[44]. Dagegen blieben antisemitisch motivierte, gerichtlich beurteilte Vorkommnisse in Zürich vergleichsweise überaus harmlos und auch relativ selten. Im schweizerischen Staatsverständnis herrschte eine Ablehnung von Machtballungen und schon zu dieser Zeit eine Tendenz zu Minderheitenschutz, der für die Besetzung der Richterstellen gemäss Stärke der politischen Parteien und bis zu einem gewissen Grad auch für Juden galt. Diese schweizerischen Eigenheiten verhinderten einerseits die ungehinderte Ausbreitung eines brutalen und später tödlichen Antisemitismus trotz der unbestreitbar vorhandenen antisemitischen Strömungen. Sie ermöglichten andererseits aber auch eine unabhängige Haltung der Richter, die sich grundlegend von deutschen Verhältnissen unterschied. Die Haltung der deutschen Gerichte und Richter beförderte antisemitische Vergehen in den zwanziger Jahren, die zürcherische und höchstrichterliche schweizerische Rechtssprechung trug zweifellos zu einer Generalprävention bei, wobei allerdings das Ausmass dieser generalpräventiven Wirkung offen bleiben muss.

Die Haltung der Zürcher Gerichte war überaus eindeutig. Antisemitisch einzustufende Verbalinjurien und Tätlichkeiten, also Straftaten, die in keinem Verhältnis z.B. zu widerrechtlichen Einweisungen in «Internierungslager»[45] oder gar zu pogromartigen Ausschreitungen in Deutschland schon in den frühen zwanziger Jahren standen, wurden nicht toleriert. Mehr noch, die Bezeichnung eines «Israeliten als Jude» in beleidigender Absicht wurde geahndet. Picard schreibt über «Die Schweiz und die "antisemitische Judenfrage" in Europa»: «Die Ignorierung des nazistischen Rassismus lief parallel zur Ignorierung seiner Opfer.»[46] Er weist allerdings auf die unterschiedlichen Haltungen von Gerichten einerseits, Politik und Verwaltung andererseits hin[47]. Die angeführten Fälle bestätigen dies für die Zeit schon lange vor dem nationalsozialistischen Regime in Deutschland. Weder der Antisemitismus noch seine Opfer wurden ignoriert, sondern in differenzierter Weise beurteilt und nötigenfalls verurteilt. Auch als es dann nicht mehr nur um Ehrverletzungen und ähnliche Delikte, sondern um die Auswirkungen der deutschen «Rasse-Gesetze» ging[48], stützten höchstrichterliche Urteile diese Haltungen der Gerichte und unterschieden sich damit deutlich von Verwaltung und Politik.

43 Dirk Walter, S. 84–85.
44 Dirk Walter, S. 139–142.
45 Z.B. Anfangs April 1920 das «Lager Ingoldstadt» in Bayern.
46 Jacques Picard, *Die Schweiz und die Juden 1933–1945*, 3. Aufl., S. 39, Zürich 1997.
47 Picard S. 169–176, «Schwache Diplomaten, starke Gerichte».
48 Picard, S. 173–176.